



## Stellungnahme der Deutschen Umwelthilfe zum Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennterfassung von wertstoffhaltigen Abfällen (Kabinettsentwurf vom 21.12.2016)

### 1. Abfallvermeidung

Abfallvermeidung ist - gemäß der fünfstufigen europäischen Abfallhierarchie, die vollständig durch § 6 Abs. 1 KrWG in das deutsche Kreislaufwirtschaftsgesetz übernommen worden ist - das oberste abfallwirtschaftliche Ziel. Der Vermeidung von Abfällen muss im VerpackG deshalb oberste Priorität eingeräumt werden. Nach Einschätzung der DUH genügt der Entwurf dieser Anforderung nicht. Die gesetzlich festgelegte Abfallhierarchie wird nicht, jedenfalls nicht genügend, umgesetzt.

Statt der Abfallvermeidung durch Stärkung von Mehrwegsystemen Rechnung zu tragen, wird der Fokus auf die Sammlung und stoffliche Verwertung von Verpackungen gelegt. Das Sammeln von Verpackungen darf kein Selbstzweck sein. Stattdessen muss das VerpackG einen wichtigen Beitrag dazu leisten, Abfälle zu vermeiden, bevor sie entstehen: Mehrwegverpackungen tragen durch ihre häufige Wiederbefüllung zum Schutz der Ressourcen und zur aktiven Vermeidung von Abfällen bei. Sie müssen im Gesetzesentwurf entsprechend stärker gefördert werden.

Eine nachhaltige Lenkungswirkung der Lizenzgebühren hin zu einem geringeren Materialverbrauch ist seit Jahren nicht mehr zu erkennen. Gerade die ist aber wichtig für eine wirksame Weiterentwicklung der Produktverantwortung. Aus diesem Grund müssen sich die Beteiligungsentgelte deutlich erhöhen und an umweltschutzbezogenen Kriterien orientieren. Momentan richten sich die Beteiligungsentgelte nur nach der Art des Materials und der Masse der Verpackung und dienen lediglich der Deckung von Entsorgungs- und Verwertungskosten. Damit Verpackungen tatsächlich möglichst nachhaltig gestaltet werden, müssen sich die Beteiligungsentgelte an folgenden Aspekten orientieren:

- Masse des Materials (Weniger Material ist besser)
- Art des Materials (für eine genaue Bewertung ist der ökobilanzielle Fußabdruck des Materials entscheidend)
- Einsatz von Rezyklaten
- Recyclingfähigkeit.

**Forderung:**

- konsequente Umsetzung der fünfstufigen Abfallhierarchie durch die Schaffung von Anreizen für die Abfallvermeidung
- Deutliche Erhöhung und Ausgestaltung der Beteiligungsentgelte nach ökologischen Kriterien der Masse des Materials, der Art des Materials, der Recyclingfähigkeit und des Rezyklateinsatzes

**2. Einheitliche und bürgerfreundliche Wertstoffsammlung**

Noch immer landen zu viele Produkte, beispielsweise Bratpfannen oder Plastikspielzeug, im Restmüll und werden verbrannt. Dadurch gehen jährlich rund 450.000 Tonnen Wertstoffe für ein umweltfreundliches Recycling verloren. Es war ein erklärtes Ziel des Koalitionsvertrages der schwarz-roten Bundesregierung, neben Verpackungen auch andere Wertstoffe einem Recycling zuzuführen, indem die haushaltsnahe Verpackungssammlung auf stoffgleiche Nichtverpackungen aus Kunststoff und Metall ausgeweitet wird. Um stoffgleiche Nichtverpackungen recyceln zu können, muss eine Wertstofftonne bundesweit einheitlich allen Bürgern zur Verfügung stehen und die Sammlung bürgerfreundlich ausgestaltet werden.

Die Abholung der Wertstofftonne muss flächendeckend über ein Holsystem organisiert werden. Eine weniger verbraucherfreundliche Erfassung, zum Beispiel über Wertstoffinseln, erfasst nur etwa die Hälfte der Wertstoffe, die über ein Holsystem gesammelt werden. Eine Erfassung über ein Bringsystem darf daher nur erfolgen, wenn pro Kopf mindestens die gleichen Wertstoffmengen gesammelt werden, wie im deutschen Durchschnitt. Im VerpackG muss zudem eine hohe einheitliche und dynamische Mindestsammelmenge für Verpackungen und stoffgleiche Nichtverpackungen festgelegt werden, die sich an den erfolgreichsten 25 Prozent aller Erfassungsgebiete orientiert und auf die Menge der in den letzten drei Jahren in Verkehr gebrachten Verpackungen und stoffgleichen Nichtverpackungen bezieht.

Um die Finanzierung der zusätzlich erfassten stoffgleichen Nichtverpackungen sicherzustellen und Anreize für ein ökologisches Produktdesign zu setzen, muss die Produktverantwortung der Hersteller auch für die Rücknahme und Verwertung von stoffgleichen Nichtverpackungen gelten.

**Forderung:**

- Einführung einer bundesweit einheitlichen Wertstofftonne im Holsystem, über die auch stoffgleiche Nichtverpackungen aus Kunststoff oder Metall erfasst werden
- Festlegung einer hohen, einheitlichen und dynamischen Mindestsammelmenge für Verpackungen und stoffgleiche Nichtverpackungen
- Einbeziehung der stoffgleichen Nichtverpackungen in die Produktverantwortung, um Anreize für ein ökologisches Produktdesign zu setzen

**3. Output-orientierte, selbstlernende Recyclingquoten**

Die bisherige Berechnungsmethode der Recyclingquoten führt zu ungerechtfertigt hohen Ergebnissen. Zum einen wird die gesamte einer Recyclinganlage zugeführte Menge als recycelt gewertet, ohne dass Verluste während des Recyclingprozesses abgezogen werden. Zum anderen wird anstelle der tatsächlichen Marktmenge, die geringere lizenzierte Menge als Bezugsgröße herangezogen. Um

eine aussagekräftige Recyclingquote zu erhalten, darf nur die tatsächlich recycelte Menge ins Verhältnis zur Marktmenge gesetzt werden.

Zudem müssen Recyclingquoten selbstlernend und dynamisch ausgestaltet werden, sodass sie sich bei fortschreitender Technik automatisch erhöhen. Nur so können die Recyclingquoten einen höchstmöglichen Beitrag zum Ressourcenschutz leisten und die Recyclingbranche zur Anwendung umweltfreundlicher und innovativer Technologien bringen.

**Forderung:**

- Festlegung hoher selbstlernender Recyclingquoten, die die tatsächlich recycelte Menge ins Verhältnis zur Marktmenge setzen

**4. Höhe der Recyclingquoten**

Auch bei der Recyclingquote für Kunststoffverpackungen stellt der Gesetzentwurf mit nur noch 58,5 Prozent bis 2022 und 63 Prozent ab 2022 einen Rückschritt dar, weil der Gesetzgeber noch im Jahr 2015 eine deutlich höhere Quote von 72 Prozent vorgeschlagen hatte. Die DUH hält die Rückkehr zu einer Recyclingquote von 72 Prozent für Kunststoffverpackungen für erforderlich.

**5. Recyclingfähigkeit von Verpackungen**

Zwar sollen nach § 21 des Entwurfs zum VerpackG von Dualen Systemen Anreize für ein recyclinggerechtes Verpackungsdesign geschaffen und durch die Zentrale Stelle Mindeststandards für die Recyclingfähigkeit von Verpackungen erarbeitet werden. Allerdings ist unklar, ob und wenn ja, wie Verstöße gegen den definierten Mindeststandard zur Bemessung der Recyclingfähigkeit von Verpackungen und wertstoffhaltigen Verpackungen geahndet werden sollen.

**Forderung:**

- Festlegung wirksamer Regeln und Maßnahmen für den Fall eines Verstoßes gegen Mindeststandards zur Bemessung der Recyclingfähigkeit von Verpackungen

**6. Mehr Transparenz bei der ökologischen Gestaltung der Beteiligungsentgelte in §21**

Laut Entwurf des Verpackungsgesetzes vom 10.11.2016 soll die Zentrale Stelle die jährlichen Berichte der Dualen Systeme zur Bemessung der Beteiligungsentgelte im Internet veröffentlichen. Dies wurde mit dem Kabinettsentwurf vom 21.12.2016 dahingehend geändert, dass die Zentrale Stelle im Einvernehmen mit dem Umweltbundesamt den Dualen Systemen lediglich die „Erlaubnis“ zur Veröffentlichung gibt. Dies wird nach Einschätzung der DUH dazu führen, dass viele Duale Systeme ihre Berichte nicht veröffentlichen werden und somit der Wettbewerb, um die ökologische Vorreiterrolle geschwächt wird.

**Forderung:**

- Pflicht zur Veröffentlichung der jährlichen Berichte der Dualen Systeme zur Bemessung der Beteiligungsentgelte

**7. Verbindliche Zielquote für Mehrweggetränkeverpackungen**

Die Wiederbefüllung von Getränkeverpackungen spart im Vergleich zur Neuherstellung erhebliche Mengen an Ressourcen, Energie und Treibhausgasemissionen ein und sollte besonders gefördert werden. Während Mehrweggetränkeverpackungen Abfälle vermeiden und die oberste Stufe der

fünfstufigen Abfallhierarchie umsetzen, entspricht das Recycling von (Einweg-) Getränkeverpackungen lediglich der dritten Stufe der Abfallhierarchie.

Die im Kreislaufwirtschaftsgesetz festgelegte Abfallhierarchie wird im Entwurf des VerpackG nicht korrekt umgesetzt. Um dem Prinzip der Abfallvermeidung Rechnung zu tragen, sollte der Anteil abgefüllter Getränke in Mehrweggetränkeverpackungen durch konkrete Zielquoten festgelegt werden. Da die derzeitige Mehrwegquote für Getränkeverpackungen bei nur noch 42 Prozent liegt, ist die Festlegung einer zu erreichenden Zielgröße von 72 Prozent bis Ende 2021 dringend notwendig. Die Zielerreichung ist durch das BMUB zu kontrollieren und zu dokumentieren. Sanktionsmechanismen sind vorzusehen, die bei Verfehlung der Ziele automatisch wirksam werden.

**Forderung:**

- Verpflichtende Festlegung eines Anteils abgefüllter Getränke in Mehrwegverpackungen von mindestens 72 Prozent bis 2021.

**8. Lenkungsabgabe auf Einweggetränkeverpackungen zusätzlich zum Pfand**

Deutschland ist mit 213 kg pro Kopf und Jahr Europameister bei Verpackungsabfällen und liegt damit sogar 20 Prozent über dem europäischen Durchschnitt. Dieser Trend wird durch den deutschlandweiten Jahresverbrauch von mehr als 500.000 Tonnen Kunststoff für die Herstellung von Einwegplastikflaschen weiter vorangetrieben. Discounter bieten mit wenigen Ausnahmen ausschließlich Getränke in Einweg an und auch Coca-Cola hat sich weitgehend von der Abfüllung in umweltfreundlichen Mehrwegflaschen verabschiedet. Die alleinige Einführung eines Pflichtpfands auf unökologische Einweggetränkeverpackungen führte nur in Teilbereichen zu der gewünschten nachhaltigen Lenkungswirkung zugunsten von Mehrweggetränkeverpackungen. Es braucht daher dringend weitergehende Instrumente, die über den Produktpreis die Kaufentscheidung beeinflussen und die negativen Umweltauswirkungen von abfallintensiven Einweggetränkeverpackungen im Produktpreis widerspiegeln.

Eine zusätzliche, nicht zurückzuerstattende Abgabe in Höhe von mindestens 20 Cent pro Einweggetränkeverpackung (zusätzlich zum Einwegpfand) würde zu der benötigten Lenkungswirkung in Richtung ressourcenschonender und abfallarmer Mehrwegsysteme führen. Die Einnahmen aus der Abgabe sollten von den Landesumweltstiftungen für Maßnahmen zur Förderung ressourcenschonender Mehrweggetränkeverpackungen verwendet werden.

**Forderung:**

- Einführung einer zusätzlich zum Pfand zu erhebenden Lenkungsabgabe auf Einweggetränkeverpackungen in Höhe von mindestens 20 Cent

**9. Kennzeichnung von Getränkeverpackungen auf dem Produkt**

Eine aktuelle Umfrage der TNS Emnid Medien- und Sozialforschung GmbH belegt, dass auch 13 Jahre nach der Einführung des Einweg-Pfandes nur 45 Prozent der Bevölkerung wissen, dass es neben bepfandeten Mehrwegflaschen auch bepfandete Einwegflaschen gibt. Um die bestehenden Verwechslungsrisiken zwischen Mehrweg- und Einweggetränkeverpackungen für Verbraucher zu minimieren, ist aus Sicht der DUH eine deutliche und rechtlich bindende Verbraucherkennzeichnung dringend erforderlich.

Im Entwurf des Verpackungsgesetzes vom 21.12.2016 wird eine Kennzeichnung in der Nähe des Produktes angestrebt. Die Regelung enthält Schlupflöcher; welche Discounter wie Aldi und Lidl praktisch komplett von der Verantwortung befreien, Verbraucher ernsthaft aufzuklären. Ihnen ist es bei ausschließlichem Angebot von Einweggetränkeverpackungen möglich, ihre gesamte Verkaufsfläche mit nur einem einzigen Hinweisschild zu kennzeichnen (Begründung VerpackG Seite 127: „Produktspezifische Kennzeichnungen sowie die einheitliche Kennzeichnung von Regalabschnitten, Regalen oder Ladenbereichen sind dabei gleichermaßen zulässig“). Weil der mehrwegorientierte Getränkehandel ein Mischsortiment von Mehrweg- und Einweggetränkeverpackungen anbietet, ist er zur Kennzeichnung jeder einzelnen Stellfläche gezwungen. Dadurch werden diejenigen ökonomisch benachteiligt, welche eigentlich gefördert werden sollten. Deshalb ist eine Kennzeichnung auf dem Produkt die einzig sinnvolle Lösung. Diese Einschätzung teilen die Bundesländer.

Die Kennzeichnung auf dem Produkt wird von der DUH als deutlich effizienter und wirksamer eingeschätzt als die Kennzeichnung am Regal. Für den Verbraucher muss zweifelsfrei und zu jedem Zeitpunkt erkennbar sein, ob es sich um eine umweltfreundliche Mehrweg- oder eine weniger umweltfreundliche Einweggetränkeverpackung handelt. Daher sind Einweggetränkeverpackungen deutlich mit dem Wort „Einweg“ und Mehrweggetränkeverpackungen mit dem Wort „Mehrweg“ zu versehen.

**Forderung:**

- Einführung einer verpflichtenden Kennzeichnung von Einweggetränkeverpackungen mit dem Wort „Einweg“ und Mehrweggetränkeverpackungen mit dem Wort „Mehrweg“ auf der Verpackung

**10. Hinweis zur Pfandpflichtigkeit von Einweggetränkeverpackungen**

Nach § 31 Abs. 1 des Entwurfs des VerpackG soll – zusätzlich zu einem dauerhaft, deutlich lesbar und an gut sichtbarer Stelle auf der Verpackung aufgebrachten Hinweises auf die Pfandpflichtigkeit – eine Angabe zum Pfandbetrag erfolgen. Durch das obligatorische Aufbringen des Pfandsatzes wird die Erkennbarkeit pfandpflichtiger Einweggetränkeverpackungen verbessert. Dies sollte jedoch nicht die Pflicht zum Aufbringen eines schriftlichen Hinweises zur Pfandpflichtigkeit, wie z. B. „Pfand“ oder „Pfandwertig“ ersetzen. Der Pfandbetrag sollte als Ergänzung des schriftlichen Hinweises zur Pfandpflicht dienen. Die DUH spricht sich für folgende eindeutige Kennzeichnung aus: „Einwegpfand 0,25 €“. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass bereits heute einige Hersteller und Inverkehrbringer pfandpflichtiger Einweggetränkeverpackungen diese Kennzeichnungspraxis ohne wirtschaftliche Nachteile umsetzen.

**Forderung:**

- Schriftliche Kennzeichnung von pfandpflichtigen Einweggetränkeverpackungen als pfandpflichtig unter Angabe des Pfandbetrages: „Einwegpfand 0,25 €“

**11. Schaffung einer Zentralen Stelle als staatliche Behörde und Definition von Mehrweg- und pfandpflichtigen Einweggetränkeverpackungen**

Die mit der Errichtung einer Zentralen Stelle beabsichtigte Bündelung von Informationen, die Steigerung der Effizienz und die Förderung eines funktionierenden Vollzugs des VerpackG wird von der DUH im Grundsatz begrüßt. Die Ausformung als herstellergetriebene beliebige Stiftung wird jedoch

abgelehnt. Die Gestaltung der Zentralen Stelle als beliebige Stiftung in §24 und die mehrheitliche Besetzung im wichtigsten Gremium der Zentralen Stelle, dem Kuratorium, mit Vertretern der Hersteller und Vertreiber in §28 (8 Hersteller/Vertreiber, 2 Länder, 1 komm. Spitzenverband, 1 BMW, 1 BMUB), führt zu einer einseitigen Interessenvertretung der Hersteller und Vertreiber und in der Folge können Wettbewerbsverzerrungen zu Gunsten einzelner Marktteilnehmer und höhere Preise für Verbraucher nicht ausgeschlossen werden. Die DUH fordert stattdessen eine wirklich unabhängige Zentrale Stelle, z.B. als Anstalt des öffentlichen Rechtes oder als Teil einer schon vorhandenen staatlichen Behörde. Allein dadurch kann gewährleistet werden, dass die hoheitlichen Aufgaben frei von Einflüssen wirtschaftlicher Interessen gegenüber allen Marktbeteiligten wahrgenommen werden können.

Sofern der Gesetzgeber auf der von ihm vorgeschlagenen Rechtsform einer Stiftung bürgerlichen Rechtes bestehen sollte, ist eine den Geboten der Neutralität und Unabhängigkeit Rechnung tragende Neustrukturierung der Organe zwingend erforderlich. Die mehrheitliche Besetzung des Kuratoriums durch die Hersteller von Verpackungen lehnt die DUH ab. Hier werden die zu kontrollierenden Akteure als Kontrolleure berufen. Eine derartige Selbstkontrolle der Verpackungshersteller durch die Verpackungshersteller ist für die Umsetzung der Abfallhierarchie kontraproduktiv. Dies wird beispielhaft deutlich in der Aufgabenzuweisung in § 26 Abs. 1 Nummer 24 und 25, mit denen der Zentralen Stelle die Einstufung einer Verpackung als Mehrwegverpackung, bzw. einer Einweggetränkeverpackung als pfandpflichtig übertragen werden.

Es ist nicht zu erwarten, dass die zur Beteiligung an dualen Systemen verpflichteten Hersteller diese Aufgaben im Interesse der Allgemeinheit neutral erfüllen werden. Mehrwegverpackungen und pfandpflichtige Getränkeverpackungen, schmälern die Zahl der an dualen Systemen beteiligungspflichtigen Verpackungen und haben so Einfluss auf die Höhe der zu leistenden Beteiligungsentgelte. Darüber hinaus sind diese Aufgaben nicht erforderlich. Die eindeutigen Legaldefinitionen von Mehrweg- und Einwegverpackungen in § 3 Abs. 3 und 4 des Gesetzentwurfes sowie die -verbesserungsfähige - Vorschrift über die Kennzeichnung pfandpflichtiger Einweggetränkeverpackungen bedürfen keiner Entscheidungsbefugnis einer Zentralen Stelle.

**Forderung:**

- Einrichtung einer Zentralen Stelle als staatliche Behörde
- Ersatzlose Streichung der Nummern 24 und 25 in § 26 Abs. 1

**12. Ausweitung des Geltungsbereiches der Einwegpfandpflicht**

Abfüller umgehen zunehmend das Pflichtpfand, indem sie Verpackungen mit einem typischen Füllvolumen von 3,001 Liter vertreiben. Deshalb ist eine Ausweitung des Pflichtpfandes für Einweggetränkeverpackungen auf Verpackungen mit einem Füllvolumen kleiner als 5,0 Liter notwendig. Getränkeverpackungen mit mehr als fünf Litern sind für private Endverbraucher nicht mehr praktikabel. Eine Ausweichbewegung zu Getränkeverpackungen mit 5,001 Litern ist deshalb nicht zu erwarten.

**Forderung:**

- Ausweitung des Pflichtpfandes für Einweggetränkeverpackungen auf solche mit mehr als 0,1 und weniger als 5,0 Litern Füllvolumen

### **13. Ausweitung der Einwegpfandpflicht auf Getränkekartonverpackungen, Getränke-Polyethylen-Schlauchbeutel-Verpackungen und Folien-Standbodenbeutel**

Aufgrund der Streichung bisheriger Bestimmungen über ökologisch vorteilhafte Verpackungen entfällt die Grundlage für die Befreiung bisher als ökologisch vorteilhaft anerkannter Einwegverpackungen von der Pfandpflicht. Als Einweggetränkeverpackungen haben sie künftig den gleichen Bedingungen wie alle anderen pfandpflichtigen Einweggetränkeverpackungen zu unterliegen.

#### **Forderung:**

- Streichung der Ausnahmeregelungen unter § 31 Abs. 4 Nummer 4 – 6

### **14. Ausweitung der Einwegpfandpflicht**

Derzeit werden einzelne Produktsegmente vom Pflichtpfand ausgenommen. Dies führt bei Verbrauchern zu Verwirrung und zur Schwächung bestehender Mehrwegsysteme. Begründungen zur Einwegpfandpflichtbefreiung, bspw. von Säften und Nektaren, sind für Verbraucher nicht nachvollziehbar und schwächen die Akzeptanz des Einwegpfandes. Zudem sinken die Mehrwegquoten in von der Einwegpfandpflicht ausgenommenen Bereichen besonders stark. So beträgt die Mehrwegquote im Fruchtsaftbereich (welcher von der Einwegpfandpflicht ausgenommen ist) aktuell nur noch 4 Prozent, wohingegen sich die Quoten im Mineralwasserbereich bei rund 30 Prozent und im Erfrischungsgetränkereich bei 20 Prozent stabilisiert haben. Aus Sicht der DUH ist deshalb die Einbeziehung der Segmente Saft und Nektare in die Einwegpfandpflicht notwendig.

Die Begründung, dass Säfte und Nektare nicht bepfandet sein sollten, da deren Verpackung eine Polyamid-Schicht enthält, die das Recycling stört, ist nicht überzeugend. Getränkeverpackungen mit Polyamid-Anteil können bei der Rücknahme durch Einlesen des Barcodes separat oder zusammen mit Getränkedosen gesammelt werden, da sich diese beiden Stoffströme anschließend leicht trennen lassen. Das vollständige Recycling von Getränkeverpackungen ist technisch kein Problem und nur mit geringen Mehrkosten verbunden. Das Ziel der Einwegpfandpflicht, Kaufentscheidungen zugunsten von Mehrweg zu beeinflussen, die Vermüllung in Gewässern und der Landschaft zu verringern und ein hochwertiges Recycling zu ermöglichen gilt ebenso für Getränkeverpackungen mit Polyamid-Anteil. Außerdem sind spezielle Entfärbungsmittel (Dispergiermittel/Retain-Mittel) verfügbar, mit denen transparente Rezyklate aus Verbundfolien (z.B. mit PA oder EVOH) erzeugt werden können. Darüber hinaus könnten für ein Recycling problemlose Barrierschichten wie SiO<sub>x</sub> statt Polyamid genutzt werden.

Grundsätzlich sollte dazu übergegangen als Kriterium für die Pfandpflichtigkeit die Getränkeverpackung selbst und nicht dessen Inhalt heranzuziehen.

#### **Forderung:**

- Mindestens eine Ausdehnung der Einwegpfandpflicht auf die Segmente Saft und Nektare
- Grundsätzliche Orientierung der Pfandpflichtigkeit am Kriterium der Verpackung und nicht des Inhalts

### **15. Pfandharmonisierung zwischen Deutschland und Dänemark**

Circa 600-800 Millionen Dosen werden jährlich durch den deutsch-dänischen Grenzhandel ohne Pfand an Dänen in Deutschland verkauft. Die Dänen unterschreiben Exporterklärungen, zeigen ihren dänischen Pass und verbringen die Dosen ohne Pfand in ihre dänische Heimat. Dieser Zustand führt seit Jahren dazu, dass Millionen in Deutschland gekaufte Dosen nicht recycelt, sondern einfach weggeworfen werden und insbesondere die Grenzregion verschmutzen.

Im VerpackG sollte eine Vorschrift enthalten sein, die alle auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland verkauften Getränkeverpackungen, die nach Getränkeart und Verpackungsart der Pfandpflicht unterliegen, pfandpflichtig stellt. Es sollte ausdrücklich erwähnt werden, dass dies auch für solche Verpackungen gilt, die aufgrund der Rahmenumstände den sofortigen oder baldigen Export durch Endverbraucher wahrscheinlich machen. Für solche Verpackungen können durch Verwaltungsvorschriften und Ausführungsbestimmungen des jeweils betroffenen Bundeslandes Einzelregelungen zur Ausnahme von der Pfandpflicht getroffen werden.

#### **Forderung:**

- Keine Befreiung von der Pfandpflicht bei für den Export vorgesehenen Getränkeverpackungen

### **16. Insolvenzsicherung von vereinnahmten Einweg-Pfandbeträgen durch Hersteller**

Im Zusammenhang mit der Pflicht der Hersteller von Getränken, die in Einwegverpackungen in Verkehr gebracht werden, zur Beteiligung an einem bundesweiten, einheitlichen Pfandsystem sind verschiedentlich Probleme dergestalt aufgetreten, dass kleinere und mittlere Hersteller ihre Verpflichtungen gegenüber dem Pfandsystem nicht oder nicht vollständig erfüllt haben. Insbesondere im Falle der Insolvenz konnte der Pfandausgleich häufig nicht mehr durchgeführt werden, mit der Folge, dass in vielen Fällen zwar Pfandbeträge an den Endverbraucher erstattet, aber dem erstattenden Betrieb nicht mehr die Differenzbeiträge zwischen hohen Pfanderstattungen und niedrigen Pfandeinnahmen ausgeglichen werden konnten. Dieses Problem muss mit dem VerpackG behoben werden.

#### **Forderung:**

- Ergänzung von § 31 Abs. 4 durch die Verpflichtung zur Hinterlegung insolvenzsicherer Sicherheiten beim Pfandsystem durch die Hersteller